



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 12-01k04.19.03-03
II 12-03e06.19.03-04

Per E-Mail:

Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig
Durchwahl (06 11) 353-1626
Fax (06 11) 32712-1626
E-Mail christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Kreiswahlleiter der Bundestags-
und Landtagswahlkreise in Hessen

Datum 17. März 2016

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

**Bundestagswahl und Landtagswahl 2013;
Vernichtung der Wahlunterlagen**

Wahlerlass Nr. B 21/L17

Die Unterlagen nach § 90 Abs. 2 BWO werden nicht mehr benötigt; der Bundeswahlleiter hat auf dieser Grundlage seine Anordnung, vorerst von der Vernichtung der Unterlagen abzusehen, aufgehoben. Ich bitte daher, nunmehr die Vernichtung vorzunehmen, sofern bei Ihnen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Material für die Ermittlung von Wahlstraftaten von Bedeutung sein könnte.

Darüber hinaus lasse ich hiermit gemäß § 90 Abs. 3 Satz 2 BWO die Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen zu; der Vorbehalt hinsichtlich einer Bedeutung für die Ermittlung von Wahlstraftaten gilt auch hier.

Nachdem der Staatsgerichtshof des Landes Hessen durch Beschlüsse vom 9. März 2016 die noch anhängigen Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Landtagswahl 2013 zurückgewiesen hat, hebe

ich hiermit meine Anordnung vom 11. Oktober 2013 auf. Die in § 76 Abs. 2 und 3 LWO genannten Wahlunterlagen sind ab sofort zur Vernichtung zugelassen.

Ich bitte, die Gemeinden Ihres Wahlkreises entsprechend zu unterrichten.

gez.

Dr. Kanther